

Sprengung eines Pfarrhofs AG Augsburg Urteil vom 4.10.1999 10 Ls 401 Js 119157/99,
EzD 2.2.8 Nr. 8

Sprengung eines Baudenkmals

Aus den Gründen

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

...

II. In der Nacht vom 7. auf den 8.6.1999 fasste der Angeklagte den Entschluss, den unbewohnten und unter Denkmalschutz stehenden „alten Pfarrhof“ in A. zu sprengen, um hierdurch den Totalabriss des Gebäudes notwendig zu machen. In Verfolgung seines Tatplanes fuhr der Angeklagte am 8.6.1999 gegen ca. 1.55 Uhr mit seinem Fahrrad und einer Propangasflasche zu dem Objekt, wo er zunächst mit einem Geißfuß die Eingangstüre aufbrach. Anschließend begab er sich in das erste Obergeschoß, wo er begann, den Inhalt der Propangasflasche von 11 kg mittels eines Schlauches in das Südostzimmer einströmen zu lassen. Anschließend fuhr er wiederum mit seinem Fahrrad dreimal zu seinem Wohnanwesen zurück und holte dort drei weitere Propangasflaschen mit demselben Füllinhalt ab. Anschließend ließ er auch den Inhalt dieser Flaschen im Gebäude ausströmen, wobei er mit zwei Flaschen das Nordostzimmer und mit zwei Flaschen das Südostzimmer befüllte. Um ein vorzeitiges Austreten des Gases aus den Räumen zu verhindern, verklebte er die Türfugen jeweils mit Klebeband. Anschließend brachte der Angeklagte eine benzingetränkte Leine, die er als Lunte verwenden wollte, in dem Gebäude aus, um so von außerhalb der Baulichkeit das Gas–Luft–Gemisch zur Explosion zu bringen. Da ein erster Zündversuch von außerhalb des Gebäudes scheiterte, begab sich der Angeklagte zur Haustüre des alten Pfarrhofes, um von dort aus die Lunte zu entzünden. Dabei kam es jedoch bereits beim Entflammen des Streichholzes zur Explosion, aufgrund derer nahezu die gesamte Nord– und Westfassade zum Einsturz kam. Darüber hinaus entwickelte sich ein Brand, was der Angeklagte zumindest auch billigend in Kauf genommen hatte.

Aufgrund der massiven Bauschäden musste das Gebäude, wie vom Angeklagten beabsichtigt, abgerissen werden. Für das Gebäude bestand eine Zeitwertversicherung in Höhe von 134 160 DM.

III. Der Angeklagte war deshalb schuldig zu sprechen des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion gleichzeitig mit Brandstiftung gemäß §§ 308 Abs. 1, 306 Abs. 1 Ziff. 1, 52 StGB.

IV. Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er nicht vorbestraft ist und von Anfang an ein reumütiges Geständnis abgelegt hat. Andererseits musste der nicht unerhebliche Zeitwert und die Tatsache, dass das Gebäude unter Denkmalschutz stand,

zulasten des Angeklagten berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände erschien eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren schuld- und tatangemessen. Gemäß § 56 Abs. 1, Abs. 2 StGB konnte diese Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

Aus der Anmerkung von Eberl in EzD:

"Die Bestimmungen des StGB und ihre Anwendung durch die Gerichte haben u. a. den Zweck, durch ihre abschreckende Wirkung nicht nur den Täter, sondern auch andere von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten (Spezial- und Generalprävention, s. Schönke/Schröder, StGB, 25. Aufl. 1997, Erl. 2, 12 ff., 15 ff. vor § 38). Das Urteil ... verfehlt diesen Zweck in hohem Maße; es könnte geradezu als Ermunterung zu ähnlichen Straftaten verstanden werden. Man vergegenwärtige sich:

Der im Kern auf das Jahr 1430 zurückgehende Pfarrhof, der zu den ältesten Wohngebäuden in Schwaben zählte, stand seit längerer Zeit leer. Ein Antrag der Kirchenverwaltung auf Erteilung einer Abbruchgenehmigung für das von ihr nicht ausreichend unterhaltene Gebäude wurde 1997 abgelehnt. Nach langwierigen Verhandlungen konnte Ende 1998 die Finanzierung der Instandsetzung des Gebäudes gesichert werden; die öffentliche Hand war bereit, den größten Teil der Sanierungskosten zu übernehmen. Auch ein Verkauf des Denkmals an sanierungswillige Erwerber scheint möglich gewesen zu sein.

Dessen ungeachtet führte der Täter (62) mit beträchtlicher krimineller Energie (vier nächtliche Fahrten mit dem Fahrrad, jeweils unter Mitnahme einer Propangasflasche mit einem 11 kg schweren Inhalt, Verteilung des Gases im Gebäude, Sicherungsmaßnahmen gegen vorzeitiges Austreten des Gases) eine Explosion und einen Brand in dem Gebäude herbei, der, wenn man dem Urteil folgt, den Abbruch des restlichen Gebäudes notwendig machte. Obwohl es kaum vorstellbar ist, dass der Täter auf Grund eines einsamen Entschlusses handelte, enthält das Urteil keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beteiligung anderer Personen geprüft wurde.

Die Tat wurde vom Amtsgericht zu Recht nach den §§ 308 Abs. 1 (Verbrechen!), 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB behandelt. Die Höchstfreiheitsstrafe beträgt in diesen Fällen zehn Jahre. Unbegreiflicherweise hat das Gericht die von ihm festgesetzte, kaum mit § 46 Abs. 2 StGB in Einklang zu bringende milde Freiheitsstrafe von zwei Jahren, die ersichtlich die Denkmalbedeutung der Pfarrhofs kaum würdigt, dafür aber das möglicherweise angesichts erdrückender Beweise nur aus prozesstaktischen Gründen abgegebene (s. dazu Schönke/Schröder, Erl. 41a zu § 46, Leipziger Kommentar, 10. Aufl. 1985, Erl. 96 zu § 46) „reuevolle Geständnis“ dem Anschein nach über Gebühr berücksichtigt, auch noch zur Bewährung ausgesetzt. Dabei ist das Gericht nicht auf § 56 Abs. 3 StGB eingegangen, der eine solche Strafaussetzung untersagt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet. Eine Verteidigung der Rechtsordnung

gegen öffentlich bekannt gewordene und diskutierte gemeingefährliche Verbrechen und Gewalttaten ist, wenn die Rechtsordnung aufrecht erhalten bleiben soll, unerlässlich, und zwar auch und gerade dann, wenn ein Verbrecher einen gewissen Rückhalt bei Gleichgesinnten am Ort gefunden haben sollte (s. dazu Leipziger Kommentar, Erl. 31, 32 zu § 56, BGH U vom 8.12.1970 1 StR 353/70, BGHSt 24, 40 (45); BGH U vom 21.1.1971 4 StR 238/70, BGHSt 24, 64: Erhaltung der Rechtstreue der Bevölkerung, Unverständlichkeit für das allgemeine Rechtsempfinden, Erschütterung des Vertrauens der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und in den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen).

Wäre der Täter wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Bau- oder Denkmalrecht zu belangen gewesen (was wegen § 21 OWiG nicht möglich war), hätte er vermutlich eine für ihn fühlbare beträchtliche Geldbusse zahlen müssen. Es ist zu hoffen, dass es nicht zu Fällen ähnlicher Unrechtspflege kommt.